

Röschinger Anzeiger

(Anzeigenblatt für Rösching und Umgebung)

der Verlags-Postanstalt Ingolstadt.

Der Röschinger Anzeiger erscheint wöchentlich am Samstag nachmittags 4 Uhr. Der Abonnementspreis beträgt vierteljährlich bei Selbstabholung in der Expedition 1.50 RM. Durch die Post bezogen 1.60 RM.



Inserate finden im Röschinger Anzeiger beste Verbreitung. Preis der ausposaunten Beilagen 10 Pf. Reklamengröße 20 Pf. Bei Wiederholung entsprechender Rabatt. Behörden, Firmen etc. Vorzugspreise.

Verantwortlich f. d. Redaktion: Hanns Dittes, Rösching.

Nr. 41

Samstag, den 18. Oktober 1924.

5. Jahrgang.

Wochenkalender.

vom 19. mit 25. Okt. 1924.

Sonntag, 19. 19. S. u. Pfingsten.

Montag, 20. Wendelin.

Dienstag, 21. Ursula.

Mittwoch, 22. Kordula.

Donnerstag, 23. Roman.

Freitag, 24. Raphael.

Samstag, 25. Christin.

Bekanntmachungen

der Gemeindebehörde Rösching.

Maul- und Klauenseuche.

Im Anwesen des Meggermeisters Anton Viehlebener Hs. Nr. 37 hier wurde der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche nun ebenfalls amtstierärztlich festgestellt. Das Anwesen ist deshalb Sperrbezirk und ist das Betreten der verseuchten Ställe nur dem Besitzer, dem Stallpersonal und den Tierärzten gestattet. Händler, Megger, Viehkaufleute und andere in Ställen gewerbsmäßig verkehrende Personen dürfen die verseuchten Gehöfte nicht betreten. Außerdem wird nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß im ganzen Beobachtungsgebiet, das ist die ganze Gemeinde Rösching mit den Einzelhöfen und dem Weiler Desching die Hunde festzulegen sind. Das Führen an der Leine wird dem Festlegen gleichgeachtet.

Wohnungslisten f. die Personenstandsaufnahme 1924.

Die Wohnungslisten für die Personenstandsaufnahme 1924 sind nunmehr bis läng-

stens Donnerstag, den 23. Oktober vollständig ausgefüllt und mit Unterschrift versehen in der Marktkanzlei einzuliefern. Nach Umfluß dieses Termines noch ausstehende Listen werden gegen eine Gebühr von 20 Pfennig eingeholt.

Hundetollwut.

Das Bezirksamt gibt bekannt:

Mit Genehmigung der Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern wird mit sofortiger Wirksamkeit die Hundesperre für den ganzen Umfang des Amtsbezirks Ingolstadt aufgehoben.

Bezirkspolizeiliche Vorschriften über d. Straßenpolizei.

Der Bezirksausschuß Ingolstadt hat auf Grund Art. 23 Abs. 1, Buchst. a S. G., Art. 2 Z. 6 PStr.GB, § 366 Z. 10 RStr.GB. sowie Art. 3 der VO vom 6. 2. 1924 (RStBl. 1 S. 44) folgende bezirkspolizeiliche Vorschrift erlassen:

§ 1.

Es ist verboten, mit Pflug oder Egge auf die Fahrbahn der Gemeinewege herauszuwenden.

§ 2.

Übertretungen vorstehender Vorschrift werden nach den Eingangs erwähnten Gesetzesstellen bestraft.

Diese Vorschrift wurde mit Reg. Entschl. vom 17. Sept. 1924 Nr. i 5609 für vollziehbar erklärt.

Arbeitszeit in den Bäckereien u. Konditoreien.

Das Bez. Amt gibt bekannt:

In Ergänzung der Ausschreibungen v. 16. 5. 1924 (Amtsblatt Nr. 16) und vom 2. Sept. 1924 Amtsbl. Nr. 25, R. Anz. Nr. 36

v. 13. 9. 24.) wird bekanntgegeben, daß die Regierung von Obb. nunmehr in stets widerrechtlicher Weise genehmigt hat, daß in allen gewerbl. Bäckereien, sowie in den Bäckereibetrieben der Konsumvereine in der Zeit vom 1. Okt. mit 31. März werktätig mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage der Arbeitsbeginn um eine Stunde vorgelegt wird, so daß nunmehr die Verlegung des Arbeitsbeginnes auf die 5. Morgenstunde bis auf auf Weiteres das ganze Jahr gilt.

Diese Genehmigung ist erfolgt unter der Voraussetzung, daß eine Abgabe der fertigen Backwaren an die Verbraucher vor der allgemein festgesetzten ortsüblichen Verkaufszeit unterbleibt.

Landwirtschaftsschulen.

Der Unterricht an den Landwirtschaftsschulen beginnt Anfang November und dauert $4\frac{1}{2}$ Monate.

Die Aufnahme in den ersten Kurs setzt voraus: die Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht, die Vollendung des 18. Lebensjahres, Beschäftigung in der heimischen Landwirtschaft, einwandfreie Führung, befriedigenden Gesundheitszustand. Bei der Anmeldung, die möglichst vor dem 15. Oktober zu erfolgen hat, sind vorzulegen: Schulentlassungszeugnis, Leumundszeugnis, bei Minderjährigen außerdem Erklärung des Erziehungsberechtigten, daß er dem Besuche der Schule zustimmt.

Die Landwirtschaftsschulen haben die Bestimmung, vor allem den Söhnen v. bäuerlichen Grundbesitzern, daneben auch den Söhnen anderer Landwirte eine landwirtschaftliche Ausbildung zu geben, die auf einen verständigen Wirtschaftsbetrieb als das erste Mittel zur Hebung der landwirtschaftlichen Erzeugung hinleiten soll. Hierbei sollen die in der Volksschule erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten nach der praktischen Seite hin ergänzt und erweitert werden.

Nähere Auskunft über den Lehrplan, die genaue Zeit des Schulbeginnes, die Kosten, die Unterbringung der Schüler, erteilen die Vorstände der Landwirtschaftsschulen, an die auch die Anmeldungen zu richten sind.

Bekämpfung des Kartoffelkäfers. Forts.

Zum Vollzug dieser oberpolizeilichen Vorschrift wird folgendes verfügt:

1. Die Bezirkspolizeibehörden haben im Benehmen mit den Landwirtschaftsstellen für weitgehende Aufklärung der Bevölkerung über das Auftreten des Kartoffelkäfers, über die daraus drohende Gefahr und über die 3. Feststellung des Kartoffelkäfers erlassene oberpolizeiliche Vorschrift zu sorgen. Die Ortspolizeibehörden haben die zum Feldschutz bestellten Personen entsprechend anzuweisen.

2. Die Grundbesitzer sind aufzufordern, die Felder und Gärten in erster Linie selbst

zu überwachen. Für die amtliche Überwachung sind die Beamten und Beauftragten der mit der Aufsicht betrauten Behörden, soweit sie nicht Dienstkleidung tragen, mit Ausweisen zu versehen.

3. Verdächtige Erscheinungen werden sich besonders am Kartoffelkraut zeigen. Verdächtig ist jedes Kartoffelkraut, das in größerem Umfange Fraßspuren zeigt. Die Anzeigepflicht erstreckt sich auch auf die Beobachtung der Brut des Kartoffelkäfers (Eier, Larven und Puppen).

4. Wird nach § 2 der oberpolizeilichen Vorschrift Anzeige erstattet, so hat die Ortspolizeibehörde einer mittelbaren Gemeinde die Anzeige sofort fernmündlich oder telegraphisch an die Bezirkspolizeibehörde weiterzugeben. Die Bezirkspolizeibehörde verständigt umgehend in der gleichen Weise die Landwirtschaftsstelle und berichtet telegraphisch an das Staatsministerium für Landwirtschaft (Telegraphadresse: Landwirtschaftsminister) und schriftlich an die Regierung K. d. J. Staatsministerium für Landwirtschaft verständigt die Landesanstalt für Pflanzenbau u. Pflanzenschutz.

5. Bestehen Zweifel, ob die aufgefundenen Käfer oder deren Brut (Eier, Larven, Puppen) Kartoffelkäfer oder Kartoffelkäferbrut sind, so sind sie durch Einwerfen in Spiritus, Petroleum oder kochendes Wasser zu töten, trocken in kleine Pappkästchen oder Streichholzschachteln zu verpacken und unter Angabe des Fundortes als Eilbrief an die Landesanstalt für Pflanzenbau und Pflanzenschutz in München, Liebigstr. 25 einzuliefern.

6. Weitergehende bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften können sowohl 3. Feststellung des Kartoffelkäfers (3. B. zur planmäßigen Abfuchung der Felder und Gärten nach Beobachtung des Kartoffelkäfers in einer Gemeinde) wie auch zu seiner unmittelbaren Bekämpfung (3. B. über Absperrung der besetzten oder verdächtigen Grundstücke für unbefugte Personen, Tötung der Käfer u. ihrer Brut, Verbot der Aufbewahrung oder Verwendung der Käfer und ihrer Brut in lebendem Zustande) erlassen werden. Aber die Beachtung des Art. 120 Abs. 3 des Polizeistrafgesetzbuches sind Nachweise zu den Akten zu nehmen; Sachverständige im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere auch die Beamten der Landesanstalt für Pflanzenbau und Pflanzenschutz und der Landwirtschaftsstellen. Die Erlassung oberpolizeilicher Vorschriften über einheitliche Bekämpfungswahrgenahmen durch das Staatsministerium für Landwirtschaft bleibt vorbehalten.

Röding, den 18. Oktober 1924

Kindl, 1. Bürgermeister.

Einteilung der Dienststunden.

Die Dienststunden beim Bezirksamt Ingolstadt werden ab 1. November 1924 bis auf weiteres für die ersten 5 Wochentage — Montag mit Freitag — auf die Zeit von vormittags 8 bis 12 Uhr und nachmittags von 1^{1/2} bis 6 Uhr festgesetzt. An den Samstagen und Vorabenden von Weihnachten und Neujahr dauern die Dienststunden wie bisher von früh 7^{1/2} bis nachm. 1 Uhr.

Gottesdienst = Ordnung

vom 19. bis 26. Okt. 1924

Sonntag: 2 U. feierl. Rosenkranz u. gef. Lit.

Montag: 7 U. Aust. der hl. Kommunion.

8 U. in der Pfarrkirche Bigil (Laudes) hl. Lobamt mit Libera für die Verstorbenen der Gemeinde Kösching.

8 Uhr in Hepberg hl. Lobamt f. die Verstorbenen der Gemeinde Hepberg.

Dienstag: ^{1/2}7 U. hl. Seelenamt für Josef u. Maria Heidl; zugleich hl. Beimesse f. Arhus und Maria Donaubauer.

Mittwoch: 6 U. comb. Benef. St.-M.

^{1/2}7 U. hl. M. zu Ehren d. schmerzgh. Mutter Gottes. (L).

Donnerstag: 6 U. comb. Benef. St.-Messe.

^{1/2}7 U. hl. Messe für Eg. Lehermann u. Proz.

Freitag: 6 U. hl. M. für Nik. Geyer.

^{1/2}7 U. hl. M. zu Ehren d. hl. Antonius.

Sonntag: ^{1/2}7 U. im Krankenhaus, hl. M. n. Meinung. (A.W.) ^{1/2}7 U. comb. Benef. St.-M. 5 U. Abendandacht.

Sonntag: ^{1/2}7 U. hl. M. für Martin Seidenhwarz von Hepberg. ^{1/2}9 U. Haupt G. D.

Am nächsten Samstag nachm. 4 Uhr und Sonntag früh halb 6 Uhr Quartalbeicht der Feiertagschulknaben der Schule Kösching.

Die Pfarrangehörigen werden dringend gebeten um reichliche Spenden von Getreide, Kartoffeln und Geld für den Diözesan-Carit. Verband. Zu diesem Zwecke wird in lausender Woche eine Einzeichnungsliste herumgetragen. Der Ablieferungstag wird der 27. Oktober sein, jedoch wird hierüber noch eine eigene Verkündigung geschehen.

Dienststunden im Finanzamt Ingolstadt.

Die Dienststunden für den Parteiverkehr bei dem Finanzamt Ingolstadt (Veranlagungs-Abteilung und Finanzkasse) werden mit sofortiger Wirksamkeit festgesetzt auf:

Montag mit Samstag Vormittags von 8—12 Uhr, ferner an den Mittwochen auch Nachmittags von 2—5 Uhr.

In der übrigen Zeit sind die Amtsräume für den Parteiverkehr geschlossen.

Es wird den Steuerpflichtigen zur Vermeidung von Zuschlägen dringend nahegelegt, bei Steuerterminen mit den Einzahlungen nicht bis zum letzten Tage der Zahlungsfrist zu warten.

5 Stück

Gaugschweine

sind zu verkaufen.

A. Hierdeggen.

Darlehenskassen Verein Kösching.

Das im März bezogene Kalkül ist längstens 1. November 1924 beim Rechner einzubezahlen.

Der Vorstand.

Spezialgeschäft

für

Sport- und Oberhemden nach Maß

Garantie tadelloser Siges.

Auswahl in Jesir, Perkal, Sportflanell

Beste Stoffe! Schönste Muster.

Spezialität: Steppdecken.

Daunen, Schafwolle, bunte Wollefüllung.

Fanny Steiger, Ingolstadt,

Ludwigstr. 28.



K. priv. Feuerschützen-Gesellschaft Kösching.

Sonntag Schusstag, Beginn pünktlich 1 Uhr.

Das Schützenmeisteramt.

Der Siegeszug der „Emir“

welche sich wegen ihrer beispielhaften Preiswürdigkeit in überwindend kurzer Zeit den Markt erobert und in der gesamten Raucherwelt den Ruf

der besten 2 Pfennig = Zigarette

erworben hat, sich eine gewisse Konkurrenz nicht ruhig schlafen lassen. Wir haben, den Zeitverhältnissen Rechnung tragend, mit der „Emir“ eine wirklich gute, billige Zigarette aus reiner, gesunden Orient-Salvadora geschaffen u. unserer handelsübliche Verpackung, daß sie in heutiger Zeit, wo jeder preiswürdig rechnen muß,

eine wahre Freude für jeden Raucher

sein werde, hat sich im raschen Maße erfüllt; ein Erfolg, auf den wir großen Wert legen, eine solche Erwartung zu weit übersteigende Danksagung hat die Nachfrage nach der „Emir“ dermaßen für diese marktsichere Leistungsfähigkeit. Mit den besten vorrätigen Mitteln sucht man uns nun die Gestalt unserer Zigarette stetig zu machen. Gebraucht einjährige Erfahrungen werden landesweit immer mehr als Beweis für unsere Zigarette angesehen. Obwohl die Zigarette vorzüglich ist, rechnen die Raucher immer bei ihrer Wahlart nicht hoch mit dem Satz: „Ist die Erde noch so bummel, sie findet doch ihr Publikum!“

Der Zigarette kennt, der weiß, daß es sich hier nur um schamlose Verleumdungen handelt, welche dem in über 40 Jahren erworbenen und sorgfältigsten guten Ruf unserer Firma nichts anhaben vermögen. Sie ist in deutschen Landen ein Unternehmen nur durch hervorragende Güte seiner Eigenschaften und streng solches Verlässlichkeit groß geworden, so ist dies bei Zigaretten der Fall.

Wir gehen mit allen Mitteln gegen Nachahrer und Verbreiter solcher Gerüchte vor. Unsere Zigarette in Stadt und Land bitten wir, uns dabei zu unterstützen und sichern eine Belohnung von 500 Mark für jeden Fall

benutzenden zu, der uns einen solchen Verleumdung so nachvollziehbare macht, daß wir ihm gerichtliche verfolgen können. Die Auszahlung erfolgt sofort nach Rechtskraft des Urteils.

Wir bitten die Gönner, unseren wertvollen Bekannten, welche uns in dieser Angelegenheit durch sachverständige Mittelungen unterstützen, unseren herzlichsten Dank auszusprechen.

Gegründet 1883

G. Zuban Zigarettenfabrik

München, im September 1924.

Größte süddeutsche Zigarettenfabrik.

Kommanditgesellschaft